

Protokoll

über die Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berge am 09.12.2020

Anwesend:

Vorsitzender

Herr Volker Brandt, Bürgermeister

Mitglieder

Herr Wilhelm Apke, Beigeordneter (I.stellv.Bürgermeister)
Herr Helmut Kamp, Beigeordneter (II. stellv. Bürgermeister)
Herr Andreas Behner, Ratsherr
Herr Dimitri Gappel, Ratsherr
Herr Ulrich Heskamp, Ratsherr
Herr Burkhard Hömme, Beigeordneter
Herr Torben Köhle, Ratsherr
Herr Uwe Moormann, Beigeordneter
Herr Eckhard Nichting, Ratsherr
Frau Claudia Plagge, Ratsfrau
Herr Christoph Sievers, Ratsherr
Herr Jörg Wolting, Ratsherr
Frau Petra Wübbe, Ratsfrau

Verwaltung

Verwaltungsfachwirt Thomas Mehmman, Protokollführer

Es fehlen:

Mitglieder

Herr Felix Elting, Ratsherr

Verhandelt:

Berge, den 09.12.2020,
in der Mensa der Oberschule am Sonnenberg, Am Sonnenberg 5, 49626 Berge

Öffentlicher Teil:

Punkt Ö 1) Eröffnung der Sitzung

Bürgermeister Brandt eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Rates. Er begrüßt die anwesenden Ratsmitglieder, die Zuhörerinnen und Zuhörer, Herrn Ackmann von der Presse, Herrn Mehmman als allgemeinen Vertreter sowie Herrn van Dijk und Herrn Conens (ETN Group GmbH, Meppen).

(Be/BeR/05/2020 vom 09.12.2020, S.1)

Punkt Ö 2) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Brandt stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgt und der Rat beschlussfähig ist.

(Be/BeR/05/2020 vom 09.12.2020, S.2)

Punkt Ö 3) Feststellung der anwesenden und fehlenden Ratsmitglieder

Bürgermeister Brandt stellt fest, das Ratsherr Elting entschuldigt fehlt und die übrigen Mitglieder des Rates vollzählig anwesend sind.

(Be/BeR/05/2020 vom 09.12.2020, S.2)

Punkt Ö 4) Genehmigung des Protokolls des Rates Nr. 4/2020 vom 23.09.2020

Einwendungen gegen die Form und den Inhalt des Protokolls des Rates Nr. 4/2020 vom 23.09.2020 werden nicht erhoben. Bürgermeister Brandt stellt fest, dass somit das Protokoll des Rates Nr. 4/2020 vom 23.09.2020 genehmigt ist.

(Be/BeR/05/2020 vom 09.12.2020, S.2)

Punkt Ö 5) Bericht des Bürgermeisters

Da der diesjährige Seniorennachmittag nicht wie gewohnt stattfinden konnte, sind den Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Berge anstatt der Einladungen nunmehr Advents- und Weihnachtsgrüße im Namen des Rates und der Verwaltung übermittelt worden.

Der Aufbau der Spielgeräte auf den kommunalen Spielplätzen konnte durch den Bauhof abgeschlossen werden. Für den Haushalt 2021 sollten weitere finanzielle Mittel eingestellt werden, damit auch die übrigen Spielplätze weiter aufgewertet werden können. Insgesamt sind die „neuen“ Spielgeräte sehr gut in der Bevölkerung aufgenommen worden.

Im Rahmen des Wegerandstreifenprojektes/Kompensationsflächenpools ist auf der gemeindeeigenen Fläche am Regenrückhaltebecken „Asterfeld“ eine Obstwiese gepflanzt worden. Ein entsprechender Artikel wurde durch Herrn Ackmann im Bersenbrücker Kreisblatt veröffentlicht. Die Anpflanzung dient als Kompensationsmaßnahme für die Bauleitverfahren der Gemeinde Berge. Die Anpflanzungen wurden durch den Bauhof vorgenommen, die Obstbäume sind allerdings gemeinschaftlich durch die kfd Berge, die Simper Stiftung und die Firma Segler-Förderanlagen Maschinenfabrik GmbH gesponsert worden.

Eigentlich wird in der Dezembersitzung der Haushaltsentwurf für das neue Haushaltsjahr vorgestellt. Dies gestaltet sich dieses Jahr allerdings eher schwierig. Da der Landkreis Osnabrück die weiteren Haushaltsplanungen voraussichtlich auch erst im Januar detaillierter aufnehmen wird, was die Kreisumlage sowie weitere belastende Auswirkungen für die Gemeinden angeht. Hier sollte zunächst im Dezember eine Entscheidung herbeigeführt werden, was jetzt erst wohl Ende Januar der Fall sein wird. Unter anderem ist die finanzielle Beteiligung am Breitbandausbau erneut ein Thema. Voraussichtlich Mitte/Ende Januar 2021 sind verwertbare Zahlen zu erwarten. Danach soll dann der Haushaltsentwurf der Gemeinde Berge im Rahmen einer Haushaltsklausur vorgestellt, erörtert und dann in den politischen

Gremien beschlossen werden, so Bürgermeister Brandt.

(Be/BeR/05/2020 vom 09.12.2020, S.3)

Punkt Ö 6) Einwohnerfragestunde

Ein Zuhörer teilt mit, dass in der vergangenen Woche für den katholischen Kindergarten „St. Servatius“ sowie dem Leuchtturm in Berge die Zusagen für die Kindergarten- bzw. Betreuungsplätze herausgegangen sind. Bis zur kommenden Woche müssen die Eltern nun mitteilen, ob sie ihre Kinder tatsächlich in einer der beiden Einrichtungen schicken wollen. Erst dann werden die „offiziellen“ Absagen versandt, die es bisher nur in mündlicher Form gibt. Im Ort Berge selbst fehlen anscheinend etliche Kindergartenplätze. Der Rat der Gemeinde Berge sei sicherlich hierfür nicht zuständig, nur möchte man den gewählten Vertretern auch mitteilen, wie sich die Situation hier vor Ort derzeit darstellt. Gut wäre es auch, wenn hierzu von Seiten des Bürgermeisters eine Nachfrage bei der Samtgemeinde Fürstenau erfolgen könne.

Bürgermeister Brandt ergänzt, dass er diesbezüglich keine Informationen darüber hat, dass zu wenige Kindergarten-/Betreuungsplätze in Berge vorhanden sind, da dies nicht in den Samtgemeindesitzungen mitgeteilt wurde. Grundsätzlich ist von Seiten der Gemeinde Berge eine Aufgabenübertragung zum 01.01.2011 auf die Samtgemeinde Fürstenau erfolgt. Die Gemeinde Berge wird im Rahmen der nunmehr vorliegenden Anfrage die Samtgemeinde Fürstenau um Stellungnahme und Mitteilung des „Ist“-Zustandes bitten. Letztmalig ist in 2018 auf Samtgemeindeebene eine ausführliche Diskussion über die Erweiterung des katholischen Kindergartens „St. Servatius“ in Berge geführt worden, sodass diese Problematik nun doch wieder verwundert.

Der Zuhörer teilt mit, dass kein Betreuungsplatz zum 01.08.2021 besteht. Eine Anmeldung war generell nur an einem Stichtag möglich. Was könne bzw. müsse nun passieren, wenn selbst in der näheren Umgebung (Bippen etc.) nichts frei ist?

I. stellv. Bürgermeister Apke stimmt den Argumentationen von Bürgermeister Brandt zu und teilt mit, dass auch ihm keine Informationen von Seiten der Samtgemeinde Fürstenau vorliegen.

Bürgermeister Brandt sagt eine Überprüfung der Angelegenheit zu.

(Be/BeR/05/2020 vom 09.12.2020, S.3)

Punkt Ö 7) Errichtung von Telekommunikationsmasten in der Gemeinde Berge - Vorstellung ETN Group GmbH, Meppen Vorlage: BER/035/2020

In der Sitzung des Rates vom 23.09.2020 wurde beschlossen, dass bevor eine Vereinbarung/Vertrag über die Errichtung von Telekommunikationsmasten in der Gemeinde Berge geschlossen wird, nochmals persönlich die Projektierung durch Herrn Michiel van Dijk (Firma ETN Group GmbH, Meppen) vorgestellt wird, damit gegebenenfalls Rückfragen von Seiten der Ratsmitglieder beantwortet werden können. Hierbei geht es auch darum, dass Alternativstandorte in Betracht gezogen werden sollten. Ferner ist auch eine Überarbeitung des Vertragsentwurfes

erforderlich, da hinsichtlich eines Rückbaus bzw. einer Rückbauverpflichtung diese durch eine entsprechende Bürgschaft abgesichert sein sollte, so Bürgermeister Brandt.

Nach Einführung zum Tagesordnungspunkt übergibt Bürgermeister Brandt das Wort an Herrn Conens und Herrn van Dijk (als Vertreter der ETN Group GmbH, Meppen), damit weitere Ausführungen im Rahmen einer Präsentation vorgenommen werden können.

Herr Conens begrüßt zunächst die Mitglieder des Rates, bedankt sich für die Möglichkeit, die bereits vorliegenden Informationen nochmals persönlich zu erläutern und gibt Ausführungen zum derzeitigen Sachstand bzw. der Firmenentwicklung im Rahmen einer Präsentation. Grundsätzlich ist der ETN Group GmbH daran gelegen, die Ausbaumaßnahmen mit den Kommunen vorzunehmen, da diese gegebenenfalls über Grundstücke verfügen, die sinnvoll eingesetzt werden können. Man betrachtet diese Vorgehensweise „Hand in Hand“, bevor man gegebenenfalls auf Privatgrundstücke zurückgreifen müsste. Im Rahmen der technischen Bewertung gibt es unter anderem auch Rückfragen zur Strahlenbelastung, die aufgrund der modernen Technik gering sind, auch im Vergleich zu den vorhandenen Telekommunikationsnetzen (Handynetz, TV etc.).

Im Zuge der Präsentation werden folgende Fragen gestellt:

Frage:

Als beispielsweise Osnatel oder Telekom Kunde habe man ein vorhandenes Paket (Telefonie und Internet) zu einem (guten) Festpreis. Warum sollte man als private oder gewerbliche Person einen Wechsel vornehmen?

Herr van Dijk gibt hierzu Erläuterungen anhand der Verbindungsvarianten im eigenen Netz sowie der damit verbundenen (qualitativ) hochwertigen Möglichkeiten (beispielsweise auch die Störmeldungen bzw. geringe Störanfälligkeit etc.).

Frage:

Inwieweit können Außenbereiche mit versorgt werden (Glasfaser etc.)?

Je nach Standort wird vorab im Rahmen der Wirtschaftlichkeit durchgerechnet, ob sich ein Glasfaseranschluss für den Standort lohnt oder nicht. Diesbezüglich kann man eine Nutzung gegebenenfalls durch die Mitbewerber (innogy Telnet) oder andere vorhandene Strukturen ermöglichen.

Frage:

Wäre die Nutzung des vorhandenen Telekom Turmes in der Ortsmitte von Berge (Bereich „Schienenweg“) nicht sinnvoll?

Nein, da wie erläutert eine Mindesthöhe für die Richtfunktechnik (60 Meter) vorhanden sein muss, die dieser Turm nicht hergibt.

Frage:

Gibt es bezüglich der Mastenaufstellung keine Probleme in Hinblick auf Wahrnehmbarkeit?

Die neuen Masten sind aus Metall (Stahlgittermasten). Die Bauweise ermöglicht ein „hindurchgucken“. Das bedeutet, dass die Masten zwar sichtbar sind, aber nicht sofort als störend empfunden werden.

Nach der Fragestunde erkundigt sich Herr Conens nach der weiteren Vorgehensweise zur Umsetzung der Planungsphase. Bürgermeister Brandt teilt mit, dass man unaufgefordert auf den Sachverhalt zurückkommen wird.

Die Mitglieder des Ratens nehmen die Ausführungen und Erläuterungen zur Kenntnis und verabschieden um 19:58 Uhr die Vertreter der Firma Firma ETN Group GmbH.

(Be/BeR/05/2020 vom 09.12.2020, S.5)

Punkt Ö 8) Aufstellung der Außenbereichssatzung "Anten" in Berge, Gemeindeteil Anten
Vorlage: BER/037/2020

Im Gemeindeteil Anten, beginnend ab der „Rohdenteichstraße“ und im weiteren Verlauf der „Großen Straße“ gibt es derzeit nach Auffassung der Gemeinde Berge eine nachteilige (baurechtliche) Beurteilung seitens des Landkreises Osnabrück (Bauaufsichtsbehörde), die leider auch von den Verwaltungsgerichten mitgetragen wird. Es wird hier der Standpunkt vertreten, dass unmittelbar nach dem Geltungsbereich der vorhandenen Bebauungspläne der Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) beginnt, was nach gemeindlicher Auffassung nicht für die Bereiche gelten kann, in denen sich die Bebauung fortsetzt.

Ferner geht es insbesondere darum in diesem Bereich den sich ändernden Gegebenheiten auch entsprechend Rechnung tragen zu können. Zum einen besteht dort ein Gewerbebetrieb, dessen bauliche Erweiterungsmöglichkeiten insoweit aber ausgeschöpft sind. Ebenso haben Betriebsaufgaben zu einer strukturellen Veränderung geführt und sich die Frage nach einer sinnvollen sowie auch legalen Nachnutzung von Gebäuden und Grundstücken stellt.

Insgesamt bedürfen die zukünftigen Entwicklungen einer planungsrechtlichen Sicherheit bzw. sollen mit der Erstellung einer Außenbereichssatzung im planungs- und baurechtlichen Aspekt zusammengefasst und strukturiert dargestellt werden. Hierbei werden dann auch noch unbebaute Grundstücksflächen mit aufgenommen, die dann gegebenenfalls im Rahmen einer zukünftigen Bebauung auch nutzbar gemacht werden können. Die ursprünglichen Planungen sahen eine Flächeneinteilung bis zum Kreuzungsbereich „Zum Weißen Pfahl“ vor. Nach Auskunft des Planungsbüros ist eine Erweiterung in den unbebauten Bereich (nach Rechtsprechung und allgemein geltenden Lehre) nicht möglich, sodass ein Abschluss am Ende der Bebauung zu erfolgen hat. Eine Außenbereichssatzung schaffe zwar kein unmittelbares Baurecht, trägt aber insgesamt zur baurechtlichen Vereinfachung bei und stellt eine gewisse Planungssicherheit für die umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben dar, so Bürgermeister Brandt.

Für bebaute Bereiche (z. B. Splittersiedlungen) im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, kann die Gemeinde gemäß § 35 Absatz 6 BauGB bestimmen, dass Wohnzwecken dienende Vorhaben (innerhalb der Siedlung) unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind.

Der Gesetzestext hierzu lautet wie folgt:

Die Gemeinde kann für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmen, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Die Satzung kann auch auf Vorhaben erstreckt werden, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen. In der Satzung können nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit getroffen werden. Voraussetzung für die Aufstellung der Satzung ist, dass

1. sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist,
2. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
3. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Bei Aufstellung der Satzung sind die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 entsprechend anzuwenden. § 10 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. Von der Satzung bleibt die Anwendung des Absatzes 4 unberührt.

Der Rat beschließt einstimmig (14 Ja-Stimmen):

Der Rat der Gemeinde Berge beschließt für die im Vorentwurf (Lageplan) dargestellten Flächen gemäß § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch (BauGB) die Außenbereichssatzung „Anten“ in Berge, Gemeindeteil Anten aufzustellen.

(Be/BeR/05/2020 vom 09.12.2020, S.6)

Punkt Ö 9) Bezuschussung zum Bau einer Schutzhütte im Bereich "Zum Weißen Pfahl"
Vorlage: BER/034/2020

Ratsherr Köhle teilt vor der Beratung und Erörterung des Tagesordnungspunktes mit, dass er aufgrund der Angebotsabgabe für die Schutzhütte nicht an der Abstimmung teilnehmen wird. Er verlässt um 19:59 Uhr die Sitzung und nimmt im Zuhörerbereich Platz.

Mit Schreiben vom 09.10.2020 hat Frau Elting-Hartmann (stellvertretend für die Interessengemeinschaft der Anwohner „Zum Weißen Pfahl“) einen Zuschuss für die Errichtung einer Shelterhütte im Bereich „Zum Weißen Pfahl“ beantragt. Die Beweggründe sind im eingegangenen Antrag näher dargelegt und zusammen mit dem entsprechenden Kostenvoranschlag sowie der Plangrundlage der Beschlussvorlage beigefügt. Man kalkuliere derzeit mit einem Kostenaufwand (Material etc.) in Höhe von ca. 6.029 € (netto).

Die Schutzhütte soll nach Fertigstellung nicht nur den nachbarschaftlichen Zwecken dienen, sondern auch der Öffentlichkeit (Wanderfreunden, Spaziergängern und Radfahrern etc.) zur Verfügung gestellt werden. Erst nach Abschluss der gesamten Arbeiten können die genauen Kosten benannt werden.

Aufgrund der finanziellen Größenordnung wurde Frau Elting-Hartmann mit Schreiben vom 14.10.2020 gebeten, einen Finanzierungsplan vorzulegen. Die Auszahlung eines Zuschussbetrages setzt haushaltsrechtlich voraus, dass auch Ausgaben in entsprechender Höhe getätigt wurden. Allerdings konnte auch nach erneuter Nachfrage vom 23.11.2020 bisher keine Rückmeldung verzeichnet werden, so Bürgermeister Brandt.

Durch die Gemeinde Berge wurden seit 2007 nachfolgend genannte Projekte bezuschusst:

2007:

- 20.000,00 € an den Heimatverein Berge e.V. zur Errichtung des Museums MeyerHaus

2009:

- 7.000,00 € an den Zucht-, Reit- und Fahrverein Berge e.V. für die Reitplatzsanierung
- 25.000,00 € (20 % der Baukosten) an den TuS Berge e.V. für den Neubau am Sportlerheim

2011:

- 7.000,00 € (20 % der Baukosten) an den TuS Berge e.V. für die Sanierung des Altbaus

2014:

- 1.000,00 € an die Dorfgemeinschaft Hekese e.V. für den Neubau einer Shelterhütte
- 7.500,00 € (20 % der Materialkosten) an den Schützenverein Berge e.V. für die Sanierung der Schützenhalle

2016:

- 5.000,00 € an den Sportverein Grafeld e.V. für die Erneuerung des Prallschutzes in der Turnhalle Grafeld (Gemeindeeigentum)

2017:

- 1.500,00 € an den Heimatverein Grafeld e.V. für den Umbau und die Erweiterung der „Weinberghütte“
- 1.000,00 € an den Heimatverein Anten e.V. für den Neubau einer Shelterhütte
- 7.500,00 € an den Schützenverein Grafeld e.V. für die Dachsanierung der Schützenhalle

2018:

- 1.000,00 € an den Heimatverein Grafeld e.V. für den Neubau einer überdachten Sitzgruppe (Shelterhütte)
- 16.000,00 € an den Zucht-, Reit- und Fahrverein Berge e.V. für die Sanierung und Neugestaltung eines Reitplatzes und des Abreiteplatzes auf der Reitanlage „Gut Hengholt“ – Keine Umsetzung/Umwidmung laut Beschlussfassung vom 08.05.2019

2019:

- 20 % der nachgewiesenen Kosten an den Tennisclub Grafeld für nur tatsächlich an Dritte gezahlte Aufwendungen für die Bepflanzung des Erdwalls an der Tennisanlage
- 20 % der nachgewiesenen Baukosten an den Tennisverein Berge e.V. für nur tatsächlich an Dritte gezahlte Aufwendungen zur Errichtung eines Beach-Tennis-Platzes an der Tennisanlage

2020:

- 1.000 € an die Dorfgemeinschaft Hekese e.V. zum Neubau einer Shelterhütte an der K 162 „Kettenkamper Straße“
- 20 % der nachgewiesenen Kosten an den Schützenverein Berge e.V. für nur tatsächlich an Dritte gezahlte Aufwendungen zum Neubau der Toilettenanlagen
- 20 % der nachgewiesenen Kosten an den Zucht, Reit und Fahrverein Berge e.V. für nur tatsächlich an Dritte gezahlte Aufwendungen zur Sanierung und Optimierung des Reiterstübchens
- 1.000 € an die Nachbarschaft „Mühlenberg“ zum Bau einer Shelterhütte im Bereich „Mühlenberg“
- 1.000 € an die Nachbarschaft „Sipe“ zum Neubau einer Shelterhütte im Bereich „Sipe“

Aufgrund von Einsparungen bezüglich des Zuschusses für den Schützenverein Berge e.V. zum Neubau der Toilettenanlagen in der Schützenhalle Berge sollte man hier ebenso einen Zuschuss in Höhe von 1.000 € gewähren. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Finanzierung des Projektes gesichert ist und das der zwingend notwendige Finanzierungsplan vorgelegt wird, so Bürgermeister Brandt.

Der Rat beschließt einstimmig (13 Ja-Stimmen):

Das Vorhaben zum Bau einer Schutzhütte im Bereich „Zum Weißen Pfahl“ in Berge, Gemeindeteil Anten wird mit einem Zuschuss von 1.000 € unterstützt. Voraussetzung hierfür ist, dass die Finanzierung des Projektes gesichert ist, der zwingend notwendige Finanzierungsplan der Gemeinde Berge vorgelegt und nachgewiesene Kosten für tatsächlich an Dritte gezahlte Aufwendungen vorgelegt werden. Da es sich haushaltsrechtlich um einen investiven Zuschuss handelt, wird auf die gesetzlichen Vorschriften verwiesen, wonach zu zweckbestimmten Mittelverwendung die neu gebaute Schutzhütte für einen Zeitraum von 10 Jahren der Öffentlichkeit vorbehalten werden muss.

Ratsherr Köhle tritt nach der Abstimmung um 20:02 Uhr der Sitzung wieder bei.

(Be/BeR/05/2020 vom 09.12.2020, S.8)

Punkt Ö 10) Genehmigung überplanmäßiger Aufwendungen im Haushaltsjahr 2019
Vorlage: BER/031/2020

Im Jahresabschluss 2019 werden folgende überplanmäßigen Aufwendungen ausgewiesen, die nachträglich zu genehmigen sind.

Budget	Aufwendungen			Erträge			Verfügbar d. Verfügbar Gesamt
	Ansatz	Gebucht	Verfügbar	Ansatz	Gebucht	Mehrerträge	
Teilhaushalt 6							
366.11-Spielplätze	4.500 €	2.251,08 €	2.248,92 €	0 €	0,00 €	0,00 €	2.248,92 €
541.10-Gemeindestraßen	106.000 €	90.815,42 €	15.184,58 €	9.400 €	8.441,00 €	0,00 €	15.184,58 €
545.20-Straßenbeleuchtung	24.500 €	19.833,13 €	4.666,87 €	0 €	0,00 €	0,00 €	4.666,87 €
552.10-Gewässerunterhaltung	8.000 €	10.427,09 €	-2.427,09 €	0 €	0,00 €	0,00 €	-2.427,09 €
553.00-Friedhofswesen	200 €	684,74 €	-484,74 €	0 €	29,70 €	29,70 €	-455,04 €
573.20-Bauhof	194.400 €	224.921,51 €	-30.521,51 €	0 €	0,00 €	0,00 €	-30.521,51 €
	337.600 €	348.932,97 €	-11.332,97 €	9.400 €	8.470,70 €	29,70 €	-11.303,27 €

Die Mehraufwendungen resultieren in erster Linie aufgrund höherer Kosten für die Erstattung der in Auftrag gegebenen Bauhofleistungen (Produkt 573.20).

Für das Haushaltsjahr 2019 ist ein Überschuss von 35.000 € einkalkuliert worden. Der in Bearbeitung befindliche Jahresabschluss 2019 wird dieses Ergebnis wohl um ein Vielfaches überschreiten. Die Deckung der überplanmäßigen Aufwendungen war durch Mehrerträge bei der Gewerbesteuer gewährleistet, so Bürgermeister Brandt.

Der Rat beschließt einstimmig (14 Ja-Stimmen):

Die nachgewiesenen überplanmäßigen Aufwendungen aus dem Haushaltsjahr 2019 werden genehmigt.

(Be/BeR/05/2020 vom 09.12.2020, S.9)

Punkt Ö 11) Berufung der Gemeindevahlleitung für die Kommunalwahl 2021 **Vorlage: BER/030/2020**

Für die Kommunalwahl 2021 ist der 12. September 2021 als Wahltermin vorgesehen.

Gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) ist Gemeindevahlleitung die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde. Stellvertreterin oder Stellvertreter ist jeweils die Vertreterin oder der Vertreter im Amt. Der Rat kann eine weitere Stellvertreterin oder einen weiteren Stellvertreter aus dem Kreis der Beschäftigten berufen.

Gemäß § 9 Absatz 4 + 5 NKWG können Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge nicht gleichzeitig Wahlleitung, Stellvertreterin oder Stellvertreter sein. Die Wahlleitung, die Stellvertreterin und der Stellvertreter haben bei der Ausübung des Amtes das Gebot der Neutralität und Objektivität zu wahren.

Der Rat kann gemäß § 9 Absatz 3 Nr. 3 NKWG abweichend vom Absatz 1 als Wahlleitung, Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie Beschäftigte der Samtgemeinde für die Samtgemeindevahlleitung und für die Gemeindevahlleitung der Mitgliedsgemeinden berufen.

Um grundsätzlich eine Kollision der Interessen zu verhindern, wurde bei den vergangenen Kommunalwahlen jeweils der allgemeine Vertreter beziehungsweise die Vertreterin des Bürgermeisters zum/zur Gemeindevahlleiter(in) und ein/eine Mitarbeiter(in) des Gemeindebüros Berge zur Stellvertretung berufen.

Zur Kommunalwahl am 11. September 2016 wurde folglich mit Beschluss des Rates Herr

Thomas Mehmann zum Gemeindevahlleiter berufen. Die Wahrnehmung der Aufgaben der stellvertretenden Wahlleitung oblag Frau Nicole Biermann.

Es wird daher verwaltungsseitig vorgeschlagen weiterhin in dieser Weise zu Verfahren, teilt Bürgermeister Brandt mit.

Der Rat beschließt einstimmig (14 Ja-Stimmen):

Für Aufgaben der Wahlleitung im Zusammenhang mit der Kommunalwahl am 12. September 2021 wird

der Verwaltungsfachwirt Thomas Mehmann
Samtgemeinde Fürstenau
Fachdienst I – Außenstelle Gemeinde Berge
Tempelstraße 8
49626 Berge

zum Gemeindevahlleiter und

die Verwaltungsfachangestellte Nicole Biermann
Samtgemeinde Fürstenau
Fachdienst I – Außenstelle Gemeinde Berge
Tempelstraße 8
49626 Berge

zur stellvertretenden Gemeindevahlleiterin berufen.

(Be/BeR/05/2020 vom 09.12.2020, S.10)

Punkt Ö 12) Behandlung von Anfragen und Anregungen

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

(Be/BeR/05/2020 vom 09.12.2020, S.10)

Punkt Ö 13) Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

(Be/BeR/05/2020 vom 09.12.2020, S.10)

Punkt Ö 14) Schließung der öffentlichen Sitzung

Bürgermeister Brandt bedankt sich bei den erschienenen Zuhörerinnen und Zuhörern sowie Herrn Ackmann von der Presse für die Aufmerksamkeit. Des Weiteren bedankt er sich bei den Ratsmitgliedern für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr. Dies sei unter den derzeitigen Bedingungen nicht immer einfach gewesen. Um 20.05 Uhr wird der öffentliche Teil der Sitzung geschlossen.

(Be/BeR/05/2020 vom 09.12.2020, S.10)

Der Bürgermeister

gez. Brandt

Der Protokollführer

gez. Mehmann